

Aktum den 2. Dezember 1920.

Die Ernennung erfolgt auf drei Jahre, mit Amtsantritt auf 1. April 1921 und mit einer festen jährlichen Besoldung (Grundgehalt) von 12,000 Fr. nebst dem reglementarischen Studiengeld- und Honoraranteil und den Alterszulagen, mit Anspruch auf die Versicherungsstiftung bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt und mit der Verpflichtung zum Eintritte in die Witwen- und Waisenkasse der Professoren der E. T. H.

Die Lehrverpflichtung umfasst das ganze Gebiet des Strassen- und Eisenbahnbaues und geht auf höchstens 10 Vortragsstunden wöchentlich nebst den zugehörigen Repetitorien und Übungen.

Der Schulrat behält sich Änderungen in der Umschreibung des Unterrichtsgebietes vor.

Der Ernante ist den Bestimmungen des Reglements unterstellt und darf während der Dauer seiner Anstellung an der E. T. H. ohne Einwilligung des Bundesrates keine andere Lehrverpflichtung übernehmen.

2. Mitteilung an das Eidgenössische Departement des Innern durch Zuschrift.

Mit Zuschrift vom 26. August 1920 (Nr. 1208) übermittelte das Eidg. Departement des Innern eine Eingabe des Ausschusses der Gesellschaft ehemaliger Studierenden der E. T. H., dat. den 5. August 1920, in welcher das lebhafteste Bedauern ausgesprochen wird über die durch die Errichtung der Kuppel am Hauptbau der E. T. H. bewirkte baukünstlerische Schädigung des alten Semper-Baues. Gleichzeitig wird darin Einsprache erhoben gegen weitere Eingriffe in den Architektur-Charakter des Semper-Baues.

Das Departement ersuchte den Schulratspräsidenten, dem Schulrate diese Einsprache zur Kenntnis zu bringen und hernach über dessen Ansicht Bericht zu erstatten.

Der bauleitende Architekt, Professor Gull, dem der Präsident die Eingabe am 29. August zur Vernehmlassung zustellte, hat sich mit Schreiben vom 18. November 1920 dazu geäußert. Seine Ausführungen hat Herr Professor Gull zumteil mit photographischen Reproduktionen zweier Semperscher Zeichnungen belegt.

Da nach einer Äusserung der Eidgenössischen Baudirektion das Departement des Innern den Bericht vor dem Zusammentritt der Räte zu erhalten wünschte, liess der Präsident die Vernehmlassung des Herrn Gull am 20. November abgehen mit dem Bemerkten, dass das Geschäft nichtsdestoweniger auf die Traktandenliste der nächsten Schulratssitzung genommen werde.

Am 1. Dezember übersandte das Eidg. Departement des Innern die von der Baudirektion verfasste Antwort auf die Eingabe des Ausschusses der G. e. P. mit dem Beifügen, dass es den Bericht über die Stellungnahme des Schweizerischen Schulrates gewärtige.

Der Schulrat,

nach Kenntnisnahme der Akten und nach gewalteter Diskussion,

beschliesst:

An das Eidg. Departement des Innern wird folgende Zuschrift gerichtet:

Mit Zuschrift vom 1. Dezember übersenden Sie uns per Express die von der Eidgenössischen Baudirektion verfasste Antwort auf die Eingabe des Ausschusses der G. e. St. der E. T. H. vom 5. August 1920 mit dem Bemerkten, dass Sie den Bericht über die Stellungnahme des Schweizerischen Schulrates zu der Eingabe der G. e. P. gewärtigen.

Wir haben in unserer Sitzung vom 2. Dezember 1920 von sämtlichen Akten Kenntnis genommen und beehren uns, Ihnen nachstehend über das Ergebnis unserer Beratungen zu berichten.

Die von der Eidgenössischen Baudirektion entworfene Antwort ist an die Gesellschaft ehemaliger Studierenden der E. T. H. gerichtet. Wir gestatten uns zu bemerken, dass die Eingabe nicht aus der Behandlung der Frage im Schosse

146.
Ausschuss der G. e. P.,
Eingabe betr. den Hauptbau
der E. T. H.

der Gesellschaft entstanden ist, sondern einem Beschlusse des Ausschusses entspricht. Es würde sich daher empfehlen und wäre sachlich richtiger, die Antwort an den Ausschuss der G. e. P. zu adressieren.

Der Passus auf S. 4 (Entwurf der Baudirektion): «Nachdem diese Abänderung des ursprünglichen Projektes vom Schweizerischen Schulrat am 20. Oktober 1917 grundsätzlich genehmigt und am 15. Juni 1918 von unserm Departement gutgeheissen worden ist, sehen wir uns nicht veranlasst, eine Änderung der bisher entstandenen Laterne zu verlangen etc.» entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Der Schulrat hat sich mit der Bauausführung weder nach der technischen, noch nach der künstlerischen Richtung zu befassen gehabt. Ihm lag ausschliesslich die Aufgabe ob, darüber zu wachen, dass die im Bauprogramm geforderten Räume nach Grösse, Lage und Zweckmässigkeit in den verschiedenen Bauten erstellt werden. Wo nötig, hatte er Entscheide zu treffen über die Raumverteilung und was damit im Zusammenhange steht.

Schon bei der Konkurrenz war dem Schulrate die ihm zugedachte Mitwirkung in der Baufrage umschrieben. Sie lautet: «Die vom Preisgericht für die engere Wahl bestimmten Projekte werden dem Schweizerischen Schulrate vor der definitiven Prämierung zur Prüfung auf die Zweckmässigkeit der Anlage in betriebstechnischer Hinsicht und der Verteilung der Räume auf die verschiedenen Abteilungen unterbreitet.» (Programm der Konkurrenz zur Erlangung von Planskizzen etc. vom 3. März 1909, S. 2 und Bericht des Preisgerichts vom 28. November 1909, S. 18 und 19.)

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es auch zu dem Beschluss vom 22. Oktober 1917 betr. Verlegung der Bibliothek gekommen. Es handelte sich damals um die Frage, ob — wie in den «Grundlagen etc.», S. 5, angenommen war — die Bibliothek im Südwestflügel verbleiben, oder anderswohin verlegt werden sollte. Um die schönen Räume im b-, c- event. in Zukunft auch im d-Boden nicht als Büchermagazine verwenden zu müssen, musste die Frage einer eventuellen Verlegung studiert werden. Professor Gull schlug vor, die Büchermagazine in den Dachraum zu bringen; im Zusammenhang damit musste auch der Lesesaal verlegt werden. Zuerst nahm man hierfür den unter dem Auditorium Maximum vorgesehenen Raum — zunächst für die Aufnahme der Fachbibliothek der Ingenieurschule bestimmt — in Aussicht. Um dann alles auf den gleichen Stock zu verlegen, wurde der Lesesaal in den e-Boden verlegt, wodurch das Auditorium Maximum tiefer, d. h. unter den Lesesaal angeordnet werden musste. Gegen dieses Projekt, das von der Gesamtkonferenz der Professoren besprochen und von einer Mehrheit angenommen wurde, machte eine Minderheit, unter Führung des Oberbibliothekars, Opposition. Der letztere ersuchte in einer Eingabe an den Schulrat um Ernennung einer Kommission, aus Bibliothekaren bestehend, zur nochmaligen Prüfung der Frage. Da der Eingabe bereits ein fachmännisches Gutachten (vom Direktor der Zentralbibliothek Zürich) beigelegt war, trat der Schulrat nicht auf das Gesuch des Oberbibliothekars ein.

Damit war die Frage der Verlegung der Bibliothek entschieden.

Mit dieser Entscheidung war jedoch keineswegs der Ersatz des Zeltdaches durch die Kuppel verknüpft, denn der Lesesaal hätte auch unter dem ersteren Platz gefunden.

Die Idee, das Zeltdach durch eine künstlerisch besser wirkende Kuppel zu ersetzen, hat den bauleitenden Architekten schon früher beschäftigt, und sie nahm feste Gestalt an, bevor die Bibliothekfrage entschieden war.

Als der Schulrat am 15. Juni 1918 mit Herrn Bundesrat Ador die Besichtigung der Bauten und des Modells vornahm, hat die neue Anordnung allgemeinen Beifall erweckt. Irgend eine Entscheidung oder ein Beschluss wurde jedoch nicht gefasst und konnte nicht gefasst werden, da dem bauleitenden Architekten das Recht und die Verantwortung für die künstlerische Behandlung innerhalb der ihm durch das Bauprogramm und die Kredite gezogenen Grenzen zustand.

Das wenigstens war die Auffassung des Schulrates in der Angelegenheit.

Dieser Auffassung entsprechend sind wir der Ansicht, es würde sich empfehlen, den Bericht des Herrn Professor Gull ohne Kommentar als Antwort an den Ausschuss der Gesellschaft ehem. Studierenden der E. T. H. gelangen zu lassen.

I. Mit Zuschrift vom 2. Oktober 1920 (Nr. 1346) teilt das Rektorat dem Schulratspräsidenten mit, dass der Studenten-Mittagstisch, der in den letzten Jahren im Plattengarten unter den Auspizien der Universität Zürich durchgeführt wurde, um den durch den Krieg und die Kriegsfolgen entstandenen schwierigen Verpflegungsverhältnissen für die Studenten etwas abzuhelpfen, sich als sehr nützlich, ja notwendig erwiesen habe. Es hätten daran mindestens so viel Studierende von der E. T. H. wie von der Universität teilgenommen. Die Institution, die auch in diesem Winter mit Hilfe des Frauenvereins durchgeführt werden solle, bedürfe zur Einhaltung entsprechender Preise trotz gemeinnütziger Leitung etwelcher Unterstützung. Das Rektorat der Universität Zürich habe vom Erziehungsrat die Erlaubnis erhalten, die Hälfte des für Küche und Heizung erforderlichen Brennstoffes den Vorräten der Universität zu entnehmen, unter dem Vorbehalt, dass die andere Hälfte von der E. T. H. übernommen werde. Diese Form der Unterstützung vermeide die Aussetzung einer Geldsubvention und dürfte für die E. T. H. gegebenenfalls am besten gangbar sein. Das Rektorat ersucht, einen dem erziehungsrätlichen Beschlusse analogen für die E. T. H. erwirken zu lassen.

147.
Studentenmittagstisch,
Subvention.

II. In Anbetracht, dass es sich um eine Angelegenheit grundsätzlicher Bedeutung handelt, die eventuell dem Departement bzw. dem Bundesrate unterbreitet werden müsste, ersuchte der Schulratspräsident am 4. Oktober das Rektorat um nähere Angaben über die finanzielle Tragweite der Gratis-Brennstofflieferungen. Gleichzeitig legte er die Abschrift eines Schreibens an die zürcherische Erziehungsdirektion, dat. d. 14. März 1919, zur Kenntnisnahme bei. Dieses Schreiben ist die Antwort auf eine briefliche Anregung der Erziehungsdirektion, dat. d. 4. März 1919, es möchten Schritte getan werden, die Einrichtung — Studenten-Mittagstisch, — die durch die Notlage bedingt war, zu einer bleibenden Institution der beiden Hochschulen zu gestalten. Der Präsident erklärte sich bereit, die Frage dem Schulrate in seiner nächsten Sitzung vorzulegen, unter der Voraussetzung, dass ihm nähere Angaben über die der E. T. H. zugedachten Obliegenheiten gemacht würden. Auf dieses Schreiben ist von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich nicht geantwortet worden.

III. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1920 (Nr. 1596) teilt das Rektorat der E. T. H. mit, dass das Rektorat der Universität Zürich, das die Angelegenheit besorgt habe, um nähere Angaben ersucht worden sei. Der gegenwärtige Rektor, Herr Prof. Dr. R. Fueter, habe schriftlich (Brief vom 21. Oktober 1920 an das Rektorat der E. T. H.) Auskunft erteilt. Daraus gingen die Kosten der Kohlen leider nicht hervor, doch könnte es sich jedenfalls um keinen sehr hohen Betrag handeln. Die Menge der Kohlen könnte daher wohl ohne wesentliche Belastung des Heizbudgets der E. T. H. den Heizkohlen entnommen, oder eventuell auch der Betrag aus einem vorhandenen Kreditposten gedeckt werden. Das Rektorat ersucht, das Gesuch wohlwollend zu prüfen, damit die Studierenden der E. T. H. die Wohltat mit dem gleichen innern Rechte geniessen können wie die der Universität.

IV. In einem Briefe vom 16. November 1920 an das Rektorat der E. T. H. ersucht das Jugendamt des Kantons Zürich im Auftrag der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, die E. T. H. möchte wenigstens die Hälfte der Kosten der Brennmaterialien für Küche und Heizung, zirka 800 Fr. ($\frac{1}{2}$ von vermutlich 1600 Fr.), übernehmen. Das Gesuch erscheine ohne jede weitere Begründung gerechtfertigt und begreiflich, denn fast $\frac{2}{3}$ der Besucher des Mittagstisches gehörten der E. T. H. an (1. Woche 23 von 39 Besuchern, 2. Woche 48 von 78, in der 3. Woche 50 von 89, in der 4. Woche 68 von 117 und seit gestern 82 von 129). Die Erziehungsdirektion hätte sich zur Lieferung dieser Brennmaterialien verpflichtet, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Lieferung abwechselnd von beiden Hochschulen übernommen werde.